



Informationsblatt

## Erläuterungen zum Versicherungsausweis

(mit Muster-Versicherungsausweis und -Einkaufsberechnung als Beilagen)

Vorsorgeplan Stadt St.Gallen (VP-SG)

Rathaus  
9001 St.Gallen  
www.pk.stadt.sg.ch

Dieses Informationsblatt zeigt Ihnen auf, wie der Versicherungsausweis der Pensionskasse Stadt St.Gallen für den Vorsorgeplan Stadt St.Gallen aufgebaut ist. Es soll Ihnen helfen, diesen besser zu verstehen.

Die Nummern der einzelnen Absätze beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des beigelegten Muster-Versicherungsausweises.

Die in Klammern aufgeführten Ziffernbezeichnungen beziehen sich auf das Rahmenreglement.

**Bitte beachten Sie:** Obwohl auf Ihrem Versicherungsausweis Ihre aktuellen persönlichen Daten ausgewiesen werden, müssen diese bei Eintreten eines Versicherungsfalles nochmals genau überprüft und allenfalls den individuellen Begebenheiten angepasst werden.

### 1 Korrespondenzadresse

Wir bitten Sie, die Anschrift zu überprüfen und uns allfällige Änderungen schriftlich zu melden.

### 2 Erstellungsdatum

Tag, an welchem der Ausweis erstellt wurde.

### 3 Versicherungsausweis per...

Das hier angegebene Datum ist der Stichtag für sämtliche persönlichen Daten und Lohndaten, die uns Ihr Arbeitgeber mitgeteilt hat. Er gilt auch als Berechnungszeitpunkt für alle versicherungstechnischen Daten.

### 4 Textzeile

In der Textzeile ist vermerkt, aus welchem Grund ein neuer Versicherungsausweis für Sie erstellt wurde (z.B. eingebauchte FZL, WEF-Vorbezug, etc.). Die Zeile kann aber auch leer sein.

## Persönliche Daten

### 5 Ordentliche Pensionierung Alter 65

Zeigt das Datum an, an welchem Sie das Referenzalter erreichen. Eine Pensionierung ist – in Absprache mit dem Arbeitgeber – frühestens ab Alter 60 jeweils auf Ende eines Monats möglich.

### 6 Alter Jahre/Monate

Zeigt Ihr Alter per Stichtag an, in Jahren und Monaten (Monate abgerundet). Dies ist das massgebende Alter u.a. für die Berechnung der aktuell maximal möglichen Einkaufssummen (siehe Punkt 18).

### 7 Zivilstand

Der uns per Stichtag bekannte Zivilstand. Bitte kontrollieren Sie, ob dieser korrekt ist, und melden Sie uns schriftlich eine allfällig nötige Anpassung mit Angabe des Änderungsdatums (bitte Beleg beilegen).

### 8 Sparvariante

Hier wird Ihre aktuell gültige Sparvariante ausgewiesen. Mit der freiwilligen Wahl der Sparvariante «Medium-Plan» oder «Maxi-Plan» anstelle von «Standard-Plan»

können die eigenen Sparbeiträge im vorgegebenen Rahmen erhöht werden (siehe dazu auch Punkt 13). Falls Sie die auf Ihrem Versicherungsausweis angezeigte Variante auf das Folgejahr ändern möchten, müssen Sie uns dies schriftlich bis spätestens zum 30. November mitteilen. Eine unterjährige Änderung der gewählten Sparvariante ist gemäss Rahmenreglement nicht zulässig.

## Lohndaten

(Ziffern 7 / 8 sowie Ziffern 5 / 6 des Vorsorgeplans)

### 9 Gemeldeter Jahreslohn 100%

Der gemeldete Jahreslohn 100% entspricht grundsätzlich dem per Stichtag gültigen Lohn gemäss Personalreglement bzw. dem arbeitsvertraglich vereinbarten Lohn ohne Sozialzulagen und Nebenbezüge. Bei einem Versicherten mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% entspricht er dem Lohn, den dieser bei einem Beschäftigungsgrad von 100% hätte.

### 10 Gemeldeter Beschäftigungsgrad

Der gemeldete Beschäftigungsgrad entspricht dem per Stichtag gültigen Beschäftigungsgrad und wurde uns von Ihrem Arbeitgeber in der angegebenen Höhe gemeldet.

### 11 Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad

Dieser Lohn entspricht Ihrem tatsächlichen Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads (bei 100% Beschäftigung entspricht er dem gemeldeten Jahreslohn von 100%).

### 12 Versicherter Lohn (vl)

Der versicherte Lohn bildet die Grundlage zur Berechnung der Beiträge, der maximal möglichen Einkaufssummen und der versicherten Risikoleistungen bei Tod und Invalidität. Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad, vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug wird nicht separat ausgewiesen. Er entspricht  $\frac{1}{3}$  des Jahreslohnes, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2026: CHF 30'240), multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

**Beiträge (Ziffer 14 sowie Ziffer 9 des Vorsorgeplans)**

Monatlich wird Ihnen jeweils  $\frac{1}{12}$  der aktuellen Jahresbeiträge von Ihrem Bruttolohn abgezogen und zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse überwiesen.

Die Beiträge setzen sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zusammen, wobei der Beitrag des Arbeitgebers immer mindestens gleich hoch sein muss wie die gesamten Beiträge all seiner versicherten Arbeitnehmer.

Die genaue Auflistung aller Beiträge finden Sie unter Ziffer 9 des Vorsorgeplans.

Die Beiträge sind in Prozenten des versicherten Lohnes definiert. Dies hat zur Folge, dass sich bei jeder Änderung des versicherten Lohnes auch die Höhe der Beiträge verändert.

### 13 Sparbeitrag

Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt der Sparprozess für die Altersleistungen; er endet spätestens bei Pensionierung.

Die Sparbeiträge erhöhen sich kontinuierlich mit zunehmendem BVG-Alter (BVG-Alter = aktuelles Jahr minus Geburtsjahr) bis zum Alter 55. Sie bewegen sich im «Standard-Plan» zwischen 7.3–10.3% für Arbeitnehmer und zwischen 7.8–15.3% für Arbeitgeber und bleiben dann konstant.

Neben dem «Standard-Plan» bietet der Vorsorgeplan die beiden Varianten «Medium-Plan» und «Maxi-Plan» an. Hier sind die Arbeitnehmersparbeiträge höher als im «Standard-Plan», während die Arbeitgebersparbeiträge in allen Varianten identisch sind.

Die zusätzlichen Sparbeiträge im «Medium-Plan» bewegen sich – in vier sich erhöhenden Zehnjahresblöcken von BVG-Alter 25–34 / 35–44 / 45–54 / 55–65 – zwischen 0.5–2.0%.

Die zusätzlichen Sparbeiträge im «Maxi-Plan» bewegen sich – in vier sich erhöhenden Zehnjahresblöcken von BVG-Alter 25–34 / 35–44 / 45–54 / 55–65 – zwischen 1.0–4.0%.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge werden dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben (siehe Punkt 15).

### 14 Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag

Die Risiko- (je 1.40% AN und AG) und Verwaltungskostenbeiträge (je 0.25% AN und AG) werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres erhoben. Für Personen, die über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus als Aktive versichert sind, werden lediglich Verwaltungskostenbeiträge erhoben.

Die Risikobeiträge werden zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität (Rentenleistungen und Beitragsbefreiung) verwendet.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden zur Finanzierung der Infrastruktur, der Verwaltungskosten, der Verwaltungskommission, des Pensionskassenexperten, der Revisionsstelle, der externen Berater und der gesetzlichen Abgaben, etc. benötigt.

Diese Beiträge werden somit nicht dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.

### 15 Kontenverlauf (Ziffer 17)

Hier wird der Verlauf Ihrer Konten von Beginn des laufenden Jahres<sup>1</sup> bis zum Stichtag (siehe Punkt 3) abgebildet.

Ausgewiesen werden a) der Stand anfangs Jahr<sup>1</sup> und danach für das laufende Jahr, b) die Spargutschriften

aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, c) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie freiwilligen Einlagen des Arbeitnehmers und allenfalls Einlagen des Arbeitgebers, d) Bezüge im Zusammenhang mit einem WEF-Vorbezug oder infolge eines Scheidungsübertrags oder eines Kapitalbezuges bei Teilpensionierung, e) die Zinsen auf dem Stand anfangs Jahr und auf den Einlagen und Bezügen des laufenden Jahres bis zum Stichtag (die Sparbeiträge werden generell nachschüssig – d.h. erst ab Folgejahr – verzinst; für sie wird daher kein Zins gerechnet), f) der Saldo mit dem per Stichtag gültigen Stand der einzelnen Konten.

Wenn ein Frühpensionierungskonto vorhanden ist, ist es im Kontenverlauf integriert und sein Stand per Erstellungsdatum wird in einer Fussnote ausgewiesen.

### 16 Effektive Verzinsung (Ziffer 19)

Die Verwaltungskommission bestimmt jeweils Ende Vorjahr vorgängig den «prospektiven Zinssatz» für das laufende Jahr. Sie orientiert sich dabei einerseits an den Marktzinsen und anderseits an den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Für das Jahr 2026 beträgt der «prospektive Zinssatz» 1.25%.

Für den Kontoverlauf wird mit dem «prospektiven Zinssatz» gerechnet. Er wird angewendet, wenn ein Versicherter im laufenden Jahr aus der Pensionskasse austritt oder pensioniert wird.

Am Ende des Geschäftsjahres kann die Verwaltungskommission, unter Berücksichtigung der erzielten Performance sowie der finanziellen Lage der Pensionskasse, den «prospektiven Zinssatz» bestätigen oder erhöhen. Dieser nachträglich bestimmte «retrospektive Zinssatz» gilt rückwirkend für alle am 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres aktiv versicherten Personen.

### 17 Freizügigkeitsleistung (Ziffern 33–34)

Wenn Sie aus der Pensionskasse austreten und über ein Sparguthaben verfügen, wird für Sie eine Freizügigkeitsleistung fällig. Deren Höhe entspricht dem höchsten Betrag, welcher sich aus dem Vergleich der drei nachfolgenden Berechnungen ergibt (wobei im Normalfall die reglementarische Austrittsleistung am höchsten ist):

1. Reglementarische Austrittsleistung (Art. 15 FZG<sup>2</sup>):  
Vorhandene Guthaben aus Spar- und evtl. Frühpensionierungskonto, abzüglich allfällige Arbeitgebereinlagen, wobei sich dieser Abzug pro Monat ab Einlagedatum um 1/120 der Einlage verringert (siehe Punkt 42).
2. Mindestaustrittsleistung (Art. 17 FZG<sup>2</sup>):  
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einlagen, Bezüge und Arbeitnehmersparbeiträge, alle samt Zinsen, plus einem Zuschlag von 4% (max. 100%) pro Altersjahr ab BVG-Alter 20 auf den verzinsten Arbeitnehmersparbeiträgen.
3. BVG Austrittsleistung (Art. 18 FZG<sup>2</sup>):  
Vorhandenes Sparguthaben gemäss BVG. Dieses

<sup>1</sup> Bzw. ab Eintritt, wenn dieser im laufenden Jahr ist.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)

wird zu Vergleichszwecken ausgewiesen (hellgrauer Betrag).

Bei Austritt überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung zu Ihren Gunsten an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto, wenn kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist.

## **18 Maximal mögliche Einkaufssummen per... (Ziffer 16 sowie Ziffern 10–11 des Vorsorgeplans)**

Die ausgewiesenen Beträge zeigen Ihre maximalen Einkaufsmöglichkeiten im Spar- und im Frühpensionierungskonto per Stichtag auf. Die Höhe wird aufgrund des versicherten Lohnes und eines Faktors nach Alter bestimmt; davon abgezogen werden alle bereits für das Alter vorhandenen Sparguthaben.

Wenn Sie freiwillige Einlagen tätigen möchten, müssen Sie vorgängig einmalig das Formular «Deklaration bei freiwilligem Einkauf» ausfüllen, unterzeichnen und der Pensionskasse im Original zustellen.

Freiwillige Einkäufe werden zuerst – bis zum Maxualeinkaufsbetrag – ins Sparkonto eingebucht und danach ins Frühpensionierungskonto. Sie sind maximal zweimal pro Kalenderjahr möglich. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 15. Dezember. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen zuerst diese zurückbezahlt werden, bevor wieder Einkäufe möglich sind. Zur Information werden bei Personen, die einen WEF-Vorbezug getätigt haben und daher keinen freiwilligen Einkauf vornehmen können, dennoch die maximal möglichen Einkaufssummen angezeigt, die für sie nach vollständiger Rückzahlung des WEF-Vorbezuges zulässig wären.

Haben Sie einen freiwilligen Einkauf getätigt, können Sie während dreier Jahre keine Leistungen in Kapitalform beziehen, oder aber die Steuervorteile werden Ihnen rückwirkend aberkannt.

Einkäufe ins Sparkonto erhöhen Ihr Sparguthaben und damit Ihre versicherten Altersleistungen. Sie haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die versicherten Risikoleistungen.

Einkäufe ins Frühpensionierungskonto dienen der Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung bzw. der Verminderung oder Vermeidung einer bei vorzeitiger Pensionierung entstehenden Rentenreduktion<sup>3</sup>. Sie sind erst möglich, wenn die Einkaufsmöglichkeiten im Sparplan ausgeschöpft sind.

Gezeigt wird als Anhaltspunkt Ihre Einkaufsmöglichkeit für eine vorzeitige Pensionierung mit Alter 60; die Berechnung Ihrer Einkaufsmöglichkeiten für eine vorzeitige Pensionierung zu einem anderen Zeitpunkt können Sie bei der Pensionskasse anfragen. Sie haben zudem die Möglichkeit, diese anhand der Tabellen im entsprechenden Vorsorgeplan selber zu berechnen.

Die ausgewiesenen Einkaufssummen sind immer «Momenaufnahmen»; auch wenn Sie die gesamten Beträge einzahlen, können infolge Lohnerhöhungen oder Verzinsungsdefiziten wieder Einkaufsmöglichkeiten entstehen. In einem solchen Fall werden keine Umbuchungen vorgenommen.

Falls eine in unserer Pensionskasse aktiv versicherte Person stirbt, werden ihre Einkaufssummen als Todesfallkapital fällig. Einkäufe in die Sammeleinrichtung, wie auch Einkäufe aus früheren Vorsorgeeinrichtungen, sofern diese der Sammeleinrichtung bis zur ersten Auszahlung einer Todesfallleistung schriftlich nachgewiesen wurden, werden als garantiertes Todesfallkapital (Rückgewähr) ausbezahlt.

## **19 Möglicher Vorbezug für Wohneigentum... (Ziffer 41)**

Alle fünf Jahre, längstens bis zum vollendeten 62. Altersjahr, kann ein Vorbezug oder eine Verpfändung (mindestens CHF 20'000; ausser für Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und Ähnlichem) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend gemacht werden.

Die Maximalhöhe des Vorbezugs entspricht der zum Zeitpunkt des Vorbezugs vorhandenen Freizügigkeitsleistung; bei Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, beschränkt sich die Maximalhöhe des Vorbezugs. Erlaubt ist nur noch ein Vorbezug in der Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 bzw.  $\frac{1}{2}$  der Freizügigkeitsleistung, die zum Zeitpunkt des Vorbezugs vorhanden ist (siehe Punkt 32).

Ein Vorbezug führt zu einer Reduktion des Alterskapitals und der Altersrente, hat aber bei der Vorsorgelösung unserer Pensionskasse keinen Einfluss auf die versicherten Leistungen bei Tod oder auf die versicherten temporären Invalidenrenten<sup>4</sup>.

## **20 Leistungen im Alter (Ziffern 21–25) Voraussichtliches Sparguthaben (pAGH)...**

Die Höhe Ihrer Altersrente sowie der Hinterlassenenleistungen bei Tod nach der Pensionierung ist abhängig vom Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung und dem dannzumal gültigen Umwandlungssatz (siehe Punkte 24 / 25).

Für die Bestimmung des bei der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals geht man von einem gleichbleibenden versicherten Lohn aus. Die aktuelle Sparvariante wird als bis zur Pensionierung geltend betrachtet; angerechnet werden das aktuelle Sparguthaben sowie die künftigen Spargutschriften und die künftigen Zinsen. Beim voraussichtlichen Sparguthaben ohne Zins (siehe Punkt 22) wird mit einem Zins von 0% gerechnet, beim voraussichtlichen Sparguthaben mit Zins (siehe Punkt 23) gilt als Zinssatz für das laufende Jahr der

<sup>3</sup> Wenn Sie Einlagen zur Finanzierung Ihrer vorzeitigen Pensionierung ins Frühpensionierungskonto leisten, müssen Sie mit Rentenkürzungen rechnen, falls Sie die vorzeitige Pensionierung nicht antreten und mit den freiwilligen Einlagen die maximale Rentenleistung um mehr als 5% übertreffen.

<sup>4</sup> Dies kann bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung jedoch ändern.

«prospektive Zinssatz» (siehe Punkt 16) und für die Folgejahre der sogenannte «Projektionszinssatz» in der Höhe von 2.00%.

Sie können anstelle einer Altersrente bis zu 100% Ihres Sparguthabens (ohne allfällige Zusatzgutschrift aus Primatwechsel) in Kapitalform beziehen. Dadurch reduziert sich das für Ihre Altersrente sowie die Hinterlassenenleistungen vorhandene Sparguthaben. Falls Ihnen bei Primatwechsel eine Zusatzgutschrift zugesprochen wurde, wird diese ebenfalls anteilmässig gekürzt, was zur Folge hat, dass Ihre Altersrente nochmals geschmäler wird.

Wenn Ihre berechnete jährliche Altersrente weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt (2026: 10% von CHF 15'120), wird Ihnen anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens (inkl. allfällige Zusatzgutschrift aus Primatwechsel). Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

## 21 Rücktrittsalter

Ein Altersrücktritt ist – in Absprache mit dem Arbeitgeber – ab dem vollendeten 60. Altersjahr jeweils auf Ende des Monats möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus, d.h., der Bezug der Altersrente kann nicht aufgeschoben werden.

Gezeigt werden als Anhaltspunkte Ihre approximativen Werte bei Pensionierung mit Alter 60, 61, 62, 63, 64 und 65. Wenn Sie die Absicht haben, sich in absehbarer Zeit pensionieren zu lassen, können Sie bei der Pensionskasse eine Pensionierungsofferte anfordern.

## 22 Voraussichtliches Sparguthaben ohne Zins

Als Vergleichsgröße zu den nachstehenden Berechnungen wird hier das voraussichtliche Sparguthaben im Alter 65 ausgewiesen, das sich bei Nullverzinsung anstammeln würde. Es besteht aus denselben Komponenten wie das verzinsten Sparguthaben (siehe Punkt 23).

## 23 Voraussichtliches Sparguthaben mit Zins

Das voraussichtliche Sparguthaben mit Zins ist die Basis für die Berechnung Ihrer Altersrente. In die Projektion einbezogen ist das Sparkonto mit der von Ihnen gewählten Sparvariante. Es wurde auch das Frühpensionierungskonto mit einbezogen, damit die Werte inkl. diesem Konto ersichtlich sind<sup>5</sup>. Berücksichtigt wird zudem eine allfällige Zusatzgutschrift aus Primatwechsel (siehe Punkt 41). Diese wird, gemäss der jeweiligen Besitzstandsregelung je nach Alter als effektiver Wert diskontiert oder verzinst, in die Berechnung mit einbezogen.

Das voraussichtliche Sparguthaben ist umso höher, je später die Pensionierung stattfindet, da länger Sparbeiträge bezahlt werden und die Verzinsung über einen längeren Zeitraum erfolgt.

## 24 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Faktor, mit welchem das Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgewandelt wird.

Er beinhaltet zwei wichtige versicherungsmathematische Grössen: die durchschnittliche Lebenserwartung, welche entscheidend für die voraussichtliche Rentenbezugsdauer ist, sowie den technischen Zinssatz, der eine Berechnungsannahme ist.

Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig vom gewählten Rücktrittsalter (auf Monate genau) und ist umso geringer, je früher Sie sich pensionieren lassen.

Im Zeitpunkt der Alterspensionierung kann zudem eine tiefere oder höhere anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beantragt werden, was eine Erhöhung oder Reduktion des Umwandlungssatzes und somit eine höhere oder tiefere Altersrente zur Folge hat (siehe auch Punkt 26). Falls eine Anpassung der Altersrente ein Unterschreiten der gesetzlichen Mindestleistungen zur Folge hätte, darf keine optional höhere oder tiefere Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente gewählt werden.

## 25 Altersrente

Die Altersrente entspricht dem voraussichtlichen Sparguthaben mit Zins zum Zeitpunkt der Pensionierung (siehe Punkt 23), multipliziert mit dem in diesem Alter gültigen Umwandlungssatz (siehe Punkt 24). Die ausgewiesenen Jahreswerte sind monatsgenau auf 5 Rappen gerundet. Die Renten werden lebenslänglich monatlich (12 Raten) ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt analog zu den Lohnzahlungen um den 25. jedes Monats.

## 26 Hinterlassenenleistungen bei Tod als Rentenbezüger

Beim Tod eines Rentenbezügers hat der hinterlassene Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder (unter stärker einschränkenden Bedingungen) der Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, wenn er das 40. Altersjahr vollendet hat und die Ehe mindestens 3 Jahre oder die Lebensgemeinschaft gemäss Ziff. 29 Rahmenreglement mindestens 5 Jahre gedauert hat, oder wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

Die Höhe der Ehegattenrente entspricht im Prinzip 60% der Rente des Verstorbenen, mit Kürzung, wenn der Hinterbliebene mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene. Erfolgte die Eheschliessung erst nach der vollständigen Pensionierung des Verstorbenen, wird eine gekürzte Ehegattenrente gemäss BVG ausgerichtet.

Wurde im Zeitpunkt der Alterspensionierung eine tiefere oder höhere anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beantragt, beträgt diese 40%, 80% oder 100% der Altersrente (siehe Punkt 24).

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Für Lebenspartner von Altersrentner besteht kein Anspruch auf Leistungen (auch nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG), sofern nicht bereits vor der vollständigen Pensionierung des Versicherten die Voraussetzungen einer anspruchsberechtigten Lebenspartnerschaft erfüllt waren.

<sup>5</sup> Da das Frühpensionierungskonto zur Finanzierung des Ausgleichs der Leistungskürzung bei vorzeitiger Pensionierung dient, sind alle ausgewiesenen Werte, die ein Alter betreffen, welches über

demjenigen der eingekauften vorzeitigen Pensionierung liegen, ungültig bzw. würden bei einer Pensionierung zu einem späteren Zeitpunkt gekürzt (siehe auch Fussnote 3).

Für jedes Kind des Verstorbenen, das unter 18-jährig bzw. unter 25-jährig und noch in Ausbildung ist und dessen Anspruchsvoraussetzungen auf eine Waisenrente vor seiner Pensionierung entstanden sind, wird eine Waisenrente in der Höhe von 20% der Rente des Verstorbenen fällig. Wenn die Anspruchsvoraussetzung auf eine Waisenrente erst nach seiner Pensionierung entstanden ist, wird eine gekürzte Waisenrente gemäss BVG ausgerichtet.

Der Rentenanspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat.

Anspruchsberechtigte Hinterbliebene erhalten beim Tod eines Altersrentners ein Todesfallkapital aus dem Anteil, der nicht für künftige Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten benötigt wird. Dieses erhalten sie als linear sinkenden Anteil des Altersguthabens bis 10 Jahre nach Rentenbeginn, längstens aber bis Alter 75 des Versicherten.

## 27 Leistungen bei Invalidität (Ziffern 26–27)

Bei Invalidität besteht Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente. Der Anspruch besteht, bis die Invalidität wegfällt, der Invalide stirbt, oder bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (Alter 65/00).

Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die temporäre Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst.

Das zur Bildung dieser Altersrente benötigte Sparguthaben wird aus a) dem vor der Invalidität vorhandenen Sparguthaben, b) den danach durch die Pensionskasse finanzierten Sparbeiträgen des Standard-Plans (= Beitragsbefreiung) sowie c) den Zinsen geäufnet.

Als Grundlage für die Berechnung der Sparbeiträge während der Beitragsbefreiung gilt jener Lohn, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, versichert war.

Die Höhe der temporären Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 55% des versicherten Lohnes, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, gültig war.

Ein IV-Grad von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente, ein IV-Grad von 40–49% ergibt Anspruch auf eine IV-Rente von 25% + 2.5% pro Grad über 40% (d.h.: IV-Grad 44% → IV-Rente: 35%), ein IV-Grad von 50–69% ergibt Anspruch auf eine analog hohe IV-Rente (d.h.: IV-Grad: 63% → IV-Rente: 63%) und ein IV-Grad von 70% oder mehr ergibt Anspruch auf eine ganze Rente.

Für jedes Kind des Invalidenrentenbezügers, das unter 18-jährig bzw. unter 25-jährig und noch in Ausbildung ist, und das vor dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Invalidenrente geboren wurde, wird eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% seiner Invalidenrente fällig.

Dies entspricht bei Vollinvalidität 11% des vorgehend definierten versicherten Lohnes.

Die Rentenzahlung beginnt frühestens, nachdem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung entfällt.

Sollten die Invalidenleistungen oder die Altersleistungen, welche die Invalidenleistungen ablösen, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen, werden sie gekürzt.

## 28 Leistungen im Todesfall (Ziffern 28–32)

Beim Tod eines Aktiv-Versicherten hat der hinterlassene Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder (unter stärker einschränkenden Bedingungen) der Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, wenn er das 40. Altersjahr vollendet hat und die Ehe mindestens 3 Jahre oder die Lebensgemeinschaft gemäss Ziff. 29 Rahmenreglement mindestens 5 Jahre gedauert hat, oder wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

Der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner kann anstelle der Ehegattenrente- bzw. Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung in Höhe des vorhandenen Sparguthabens des Versicherten verlangen.

Die Höhe der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente entspricht im Prinzip 36.67% des versicherten Lohnes des Verstorbenen, mit Kürzung, wenn der Hinterbliebene mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene.

Für jedes Kind des Verstorbenen, das unter 18-jährig bzw. unter 25-jährig und noch in Ausbildung ist, wird eine Waisenrente in der Höhe von 11% des versicherten Lohnes des Verstorbenen fällig.

Der Rentenanspruch beginnt mit dem Monat nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Lohnersatzleistung.

Sollten die Hinterlassenenleistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen, werden sie gekürzt.

Das Todesfallkapital eines verstorbenen Aktiv-Versicherten oder eines Invalidenrentners entspricht dem beim Tod vorhandenen Sparguthaben auf dem Sparkonto<sup>6</sup> sowie dem Frühpensionierungskonto<sup>6</sup>, abzüglich allenfalls bereits bezogener Leistungen und abzüglich des Barwertes der Hinterlassenenleistungen (inkl. Abfindungen).

Einkäufe in die Sammeleinrichtung, wie auch Einkäufe aus früheren Vorsorgeeinrichtungen, sofern diese der Sammeleinrichtung bis zur ersten Auszahlung einer Todesfallleistung schriftlich nachgewiesen wurden, werden als garantiertes Todesfallkapital (Rückgewähr) ausbezahlt.

## 29 Weitere Informationen

Hier finden Sie Angaben, die von der Pensionskasse im Falle Ihres Austritts an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung

<sup>6</sup> Ohne die innerhalb seines aktuellen Vorsorgeverhältnisses geleisteten Einkaufssummen des Verstorbenen.

weitergeleitet werden müssen, sowie solche, die im Zusammenhang mit dem Primatwechsel per 01.01.2014 stehen.

### **30 Erste nach 01.01.1995 mitgeteilte FZL<sup>7</sup>**

Dieser Wert wird bei einer Ehescheidung bzw. einer gerichtlichen Auflösung einer Partnerschaft als Eckwert – im Fall einer Heirat vor dem 01.01.1995 – für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung benötigt (siehe auch Punkt 35).

### **31 Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat<sup>7</sup>**

Zum Zeitpunkt Ihrer Heirat bzw. Registrierung Ihrer Partnerschaft wird Ihre Freizügigkeitsleistung berechnet und in Ihren Unterlagen festgehalten. Dieser Wert wird bei einer Ehescheidung resp. einer gerichtlichen Auflösung einer Partnerschaft als Eckwert – im Fall einer Heirat nach dem 01.01.1995 – für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung benötigt (siehe auch Punkt 35).

### **32 Freizügigkeitsleistung im Alter 50<sup>7</sup>**

Bei einem WEF-Vorbezug steht Versicherten, die über 50-jährig sind, nicht mehr die gesamte Freizügigkeitsleistung zur Verfügung, sondern nur noch der grössere Wert aus dem Vergleich von Freizügigkeitsleistung im Alter 50 und  $\frac{1}{2}$  der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezugs. Daher wird dieser Wert in Ihren Unterlagen festgehalten.

### **33 Vorbezug für Wohneigentum (inkl. Rückzahlung)<sup>7</sup>**

Hier sind im Fall eines WEF-Vorbezuges zwei Werte wichtig: Der Betrag und das Valutadatum. Betrag: Solange WEF-Vorbezüge nicht zurückbezahlt sind, dürfen keine freiwilligen Einkäufe getätigert werden. Valutadatum: Wird benötigt zur Kontrolle, ob die Frist von 5 Jahren für einen weiteren WEF-Vorbezug abgelaufen ist.

### **34 Verpfändung von Wohneigentum<sup>7</sup>**

Wenn Sie Ihre Freizügigkeitsleistung teilweise oder vollumfänglich für Wohneigentum verpfändet haben, ist die Pensionskasse verpflichtet, dem Gläubiger Ihren allfälligen Austritt zu melden. Eine Barauszahlung der Leistungen ist nur mit seiner Einwilligung erlaubt.

### **35 Vorbezug infolge Scheidung<sup>7</sup>**

Wenn Sie bei Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft eine Freizügigkeitsleistung an Ihren ausgleichsberechtigten Ex-Partner übertragen mussten, wird Ihnen gesetzlich zugestanden, jederzeit freiwillige Einlagen bis zur Höhe des Übertrages in die Pensionskasse einzubringen.

### **36 Freiwilliger Einkauf in den letzten 3 Jahren**

Bei freiwilligen Einkäufen sind die daraus resultierenden Leistungen innerhalb von drei Kalenderjahren nicht in Kapitalform beziehbar.

Oder aber es wird Ihnen, wenn Sie vor Ablauf dieser Frist einen WEF-Vorbezug, eine Barauszahlung oder einen Kapitalbezug bei (Teil-)Pensionierung geltend machen, der Steuervorteil, den Sie beim freiwilligen Einkauf erhalten, rückwirkend nicht mehr zugestanden.

### **37 Unterstützungsvertrag**

Hier wird angezeigt, ob der Pensionskasse ein von Ihnen ausgefüllter und unterzeichneter «Unterstützungsvertrag für Lebenspartnerschaften» vorliegt.

Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Website [www.pk.stadt.sg.ch](http://www.pk.stadt.sg.ch).

Versicherte können durch diese schriftliche Erklärung, die bei der Pensionskasse zu hinterlegen ist, die vorsorgerechtliche Stellung des überlebenden Lebenspartners jener eines Ehegatten angeleichen.

### **38 Kapitalbezug bei Pensionierung angemeldet**

Sie können bei der Pensionierung bis maximal 100% Ihres Sparguthabens statt in Renten- in Kapitalform beziehen, bei entsprechender Kürzung Ihrer Altersrente und der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen sowie einer anteilmässigen Kürzung der allfälligen Zusatzgutschrift bei Primatwechsel. Die schriftliche Erklärung muss mindestens 1 Monat vor der Pensionierung bei der Pensionskasse abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (siehe Punkt 36).

### **39 Gesundheitsvorbehalt**

Hier wird angezeigt, wenn bei der Gesundheitsprüfung kein Gesundheitsvorbehalt angebracht wurde. Sofern ein Vorbehalt besteht, ist dieser in der Titelzeile auf der Vorderseite ersichtlich.

Ein Gesundheitsvorbehalt gilt für längstens fünf Jahre, wobei die bei früheren Vorsorgeeinrichtungen abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird (gleiches Leiden).

Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, werden nicht geschmälert.

### **40 Besitzstand bei Wechsel... per 01.01.2014**

Die nachstehenden Punkte betreffen nur ältere langjährige Mitarbeiter von Arbeitgebern mit Besitzstandslösung aus dem Wechsel vom Leistungs- ins Duoprimat, deren aktuelles Versichertenverhältnis schon vor dem 01.01.2014 bestanden hatte.

### **41 Zusatzgutschrift... bei Primatwechsel**

Falls hier ein Betrag festgehalten ist, handelt es sich um die kapitalisierte Differenz der Altersrente beim Primatwechsel. Dafür wurde Ihre Altersrente – unter gewissen Annahmen – nach altem Reglement auf das für Ihren Betrieb gültige ordentliche Schlussalter projiziert und dann mit derjenigen nach neuem Reglement verglichen. Wenn die resultierende Altersrente nach altem Reglement höher war als diejenige nach neuem, wurde die Differenz kapitalisiert und – je nach Besitzstandsmodeell ganz oder prozentual – als Zusatzgutschrift beim

<sup>7</sup> Diese Daten werden bei einem Austritt an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet.

Primatwechsel zum Zeitpunkt des für Ihren Betrieb gültigen ordentlichen Schlussalters festgehalten. Wenn Sie sich vor diesem Zeitpunkt pensionieren lassen, wird die Zusatzgutschrift mit 3% auf das Pensionierungsdatum diskontiert, danach wird sie bis zu Ihrer effektiven Pensionierung mit dem jeweiligen Kassenzinssatz verzinst. Die Zusatzgutschrift wird bei einer Senkung des versicherten Lohnes sowie bei einem Vorbezug infolge WEF oder Scheidung bzw. bei einem Kapitalbezug bei (Teil-)Pensionierung anteilmässig gekürzt. Die Zusatzgutschrift verfällt bei einem Austritt aus der Pensionskasse.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für Ihre tatsächlichen Versicherungsansprüche das Rahmenreglement sowie der Vorsorgeplan massgebend sind. Aus verschiedenen Gründen, die nicht in der Verfügungsgewalt der Pensionskasse liegen, könnten auf dem Versicherungsausweis allenfalls nicht die für Ihren Fall reglementarisch korrekten Versicherungsleistungen ausgewiesen sein. Beim Eintreffen eines versicherten Ereignisses sind immer die individuellen Begebenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles massgebend.

Falls Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsausweis haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf: +41 58 228 34 00 oder [vorsorge@pk.stadt.sg.ch](mailto:vorsorge@pk.stadt.sg.ch).

Unsere Kontaktangaben, weitere Informationen sowie das Rahmenreglement und den Vorsorgeplan Stadt St.Gallen (VP-SG) finden Sie auf unserer Website [pk.stadt.sg.ch](http://pk.stadt.sg.ch).